



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	13.12.2012	Vorlage:			28/04/12
Vorberatung in:	PK... <input type="checkbox"/>	SK... <input checked="" type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 4 b:	Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten Förderprogramm 2013				
	<ul style="list-style-type: none">• Beratung und Beschlussfassung				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Müller				
Bearbeiter:	Regierungsbaudirektor Evers				

Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der Dringlichkeitsliste „Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2013“ (**Anlage**).



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	13.12.2012	Vorlage:			28/04/12
Vorberatung in:	PK... <input type="checkbox"/>	SK... <input checked="" type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 4 b:	Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten Förderprogramm 2013				
	<ul style="list-style-type: none">• Beratung und Beschlussfassung				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Müller				
Bearbeiter:	Regierungsbaudirektor Evers				

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der Dringlichkeitsliste „Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2013“ (**Anlage**).

1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm „Altlasten“ sind seit 2010 die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ (s. Anlage 3 der Vorlage 25/05/10).

1.2 NRW-EU Ziel 2-Programm 2007 – 2013

Für Projekte, die die Förderbestimmungen der europäischen Strukturfonds erfüllen, besteht in Verbindung mit den v.g. Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms (EFRE) 2007 – 2013 (NRW Ziel 2-Programm) für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“. Über die Anerkennung als förderwürdiges Projekt entscheiden die jeweiligen Fachministerien.

Für das Jahr 2013 liegen dem Fachdezernat 52 keine Erkenntnisse über förderfähige Projekte vor.

1.3 Anmeldungsverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt seit 2010 nach Maßgabe des Runderlasses des seinerzeitigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ (s. Anlage 4 der Vorlage 25/05/10).

2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können (Nummer 1.1.1 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6

BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG (Nummer 1.1.2 der Richtlinien),

- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Nummer 1.1.3 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 der Richtlinien, die zusätzlich die Kriterien der Maßnahmen 3.1/3.2¹ des o. a. Operationellen Programms (EFRE) der Europäischen Union erfüllen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände

und für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, und
- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Sofern das Land einziger Fördergeber ist, wird die Zuwendung als Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 % gewährt. Die Bagatellgrenze liegt bei 20.000,- € (Zuwendung).

Bei EU-Maßnahmen werden 50 % der förderfähigen Kosten durch die EU und 30 % im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

1

Prioritätsachse 3: „Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung“
Maßnahme 3.1 „Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete“
Maßnahme 3.2 „Beseitigung von Entwicklungsempfängern, insbesondere in industriell geprägten Regionen (Ruhrgebiet, bergisches Städtedreieck)“

5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

5.1 Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß des unter Nummer 1.3 genannten Runderlasses über die Anmeldung von Zuwendungen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5)
oder
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6)

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der „Dringlichkeitsliste für das Jahr 2013“ erfasst worden; diese liegt als **Anlage** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind in begründeten Einzelfällen für diese Art von Maßnahmen möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sogenannte Haushaltssicherungskommunen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Durch neue Erkenntnisse über die Gefahrenlage oder durch die Förderung von Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, können sich Änderungen in der Rangfolge ergeben.

5.2 Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinie (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nummern 1.1.2 und 1.1.3 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden. Für den Bereich des Regionalrates Arnsberg lagen für 2013 keine Anmeldungen für Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 und 1.1.3 der Förderrichtlinie vor.

6. Kurzüberblick der Maßnahmen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg für 2013

Im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg wurden Maßnahmen wie folgt zur Förderung angemeldet:

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Gebiet	Anzahl	davon EU-Förderung	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Regionalverband Ruhr (RVR, nachrichtlich)	8	0	995.000,-	796.000,-
Regionalrat Arnsberg	4	0	2.113.000,-	1.691.000,-

Förderliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

Gebiet	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
RVR (nachrichtlich)	0		
Regionalrat Arnsberg	0		

Förderliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.3 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen des Bodenschutzes

Gebiet	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
RVR (nachrichtlich)	1	94.250,-	75.400,-
Regionalrat Arnsberg	0		

ANLAGE

Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2013" für den Bereich des Regionalrates Arnberg

Ifd. Nr.	AA/ AS*	Antragsteller	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA*	Dringlichkeits- stufe 2.1 - 2.6**	EU***- Förderung möglich (X)	Gesamt- kosten in TEUR	anteilige Zuwendung (80 %) in TEUR	Kurzbeschreibung/Bemerkung
1	AS	Kreis Olpe	Gefährdungsabschätzung von ehemals vorwiegend bergbaulich und heute sensibel genutzten Flächen in den Bereichen Lennestadt-Meggen und Olpe-Stachelau	GA	2.1		60	48	Eine gutachterliche historische Erkundung von Altstandorten der Montan-Industrie im Raum Lennestadt-Meggen sowie der ehemaligen Grube Rhonhard im Raum Olpe-Stachelau aus 2011 bzw. 2012 hat ergeben, dass in beiden Untersuchungsbereichen diverse sensibel genutzte Flächen vorrangig aufgrund ihrer bergbaulichen Vergangenheit einen Untersuchungsbedarf aufweisen. Es handelt sich dabei um Wohngrundstücke, Kinderspielflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.
2	AS	Stadt Netphen	ehemaliger metallverarbeitender Betrieb Susan	SA	2.4		450	360	Am Standort eines ehemaligen metallverarbeitenden Betriebes wurden tiefreichende Verunreinigungen mit Mineralölen im Boden und im Grundwasser vorgefunden. Sanierungsziel ist die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des mit Kohlenwasserstoffen belasteten Grundwassers und des weiteren Schadstoffaustrags aus den Schadstoffquellen.
3	AS	Hochsauerlandkreis	Sanierungsplanung und Sanierung ehem. Betriebsgrundstück der Fa. Pingel in Sundern	SA-PI./SA	2.4		798	639	Auf dem ehem. Firmengelände wurde mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Vorliegende Untersuchungen weisen auf massive Bodenverunreinigungen, hauptsächlich Kohlenwasserstoffe und leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe hin. Im Grundwasser wurden ansteigende Werte festgestellt. Geplant ist der partielle Austausch von belasteten Böden sowie eine Grundwassersanierung.

Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2013" für den Bereich des Regionalrates Arnsberg

lfd. Nr.	AA/AS*	Antragsteller	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU***- Förderung möglich (X)	Gesamtkosten in TEUR	anteilige Zuwendung (80 %) in TEUR	Kurzbeschreibung/Bemerkung
4	AA	Kreis Olpe	ehemalige Deponie Frenkhausen	SA	2.4		805	644	Bei der ehemaligen Deponie Frenkhausen wurde anlässlich einer Inspektion der unterhalb des Deponiekörpers verlaufenden Verrohrung festgestellt, dass die ehemalige Bachverrohrung an mehreren Stellen defekt ist. Obwohl der Bach inzwischen oberhalb der Deponie abgefangen und seitlich an der Deponie vorbei geführt wird, besteht die Gefahr, dass Sickerwasser in die defekte Verrohrung eindringt und so in den Vorfluter gelangt. Es ist daher eine Sanierung der Verrohrung geplant.
Anmeldevolumen							2.113	1.691	

***Begriffsbestimmung:**

- AA Altablagerung
- AS Altstandort
- GA Gefährdungsabschätzung
- SU Sanierungsuntersuchung
- SA-PI. Sanierungsplan
- SA Sanierung
- **2.1 - 2.6 Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldeerlass
- ***EU-Förderung nach "NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007 - 2013"